

Satzung der Stadt Wuppertal über die 2. Verlängerung einer Veränderungssperre für das Grundstück Otto-Hausmann-Ring 112 in Wuppertal-Elberfeld

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 496), in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), hat der Rat der Stadt Wuppertal am folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal vom 30.04.2014, bekannt gemacht am 07.05.2014, zur Sicherung der Bauleitplanung (Bebauungsplan 654 – Otto-Hausmann-Ring - 1. Änderung) erlassene Veränderungssperre für das Grundstück Otto-Hausmann-Ring 112,

Gemarkung Elberfeld,
Flur 426,
Flurstücke 642, 643 sowie Teile aus 228 und 650,

welche durch Satzung der Stadt Wuppertal vom 29.04.2015, bekannt gemacht am 06.05.2015 um ein Jahr verlängert worden ist, wird um ein weiteres Jahr verlängert. Ein Lageplan, in dem die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 08.05.2016 in Kraft. Sie tritt mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 07.05.2017 außer Kraft.